

Gesetz vom _____, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 21. Oktober 1955 über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren, LGBL. für Wien Nr. 22/1955, in der Fassung der Gesetze LGBL. für Wien Nr. 13/1967, 2/1970, 10/1973 und 20/1977 wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Der Einheitssatz beträgt ein Drittel der durchschnittlichen Herstellungskosten für den laufenden Meter eines Mischwasserkanals, vervielfacht mit 1,10; er wird vom Stadtsenat durch Verordnung festgesetzt."

2. § 19 Abs. 4 hat zu lauten:

"(4) Die Kanaleinmündungsgebühr richtet sich nach dem Einheitssatz im Zeitpunkt der Erlassung des Bemessungsbescheides."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über Kanalanlagen und Einmündungsgebühren geändert wird.

Zu Art. I Z. 1 (§ 8 Abs. 4)

Durch Abschnitt II Artikel I Zif. 2 Abgabenänderungsgesetz 1983, BGBl. Nr. 587, wird die Umsatzsteuer von 8 % auf 10 % angehoben. In Anpassung an diese bundesgesetzliche Änderung wird auch die Zusammensetzung des zivilrechtlichen Preises bei der Kanaleinmündungsgebühr geändert. Eine Erhöhung des zivilrechtlichen Preises bleibt einer Änderung des geltenden Einheitssatzes durch Verordnung des Stadtsenates vorbehalten.

Zu Art. I Z. 2 (§ 19 Abs. 4)

Im Interesse der Rechtssicherheit wird klargestellt, daß der ursprüngliche § 19 Abs. 4 durch Artikel II Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Jänner 1973, LGBI. Für Wien Nr. 10, materiell derogiert wurde.